

7 K 642/06.KO



Ø Cart  
Ø Fach  
korvo

# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ



## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann, Münsterplatz 5,  
53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Trier -, Dasbachstr. 15b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n      Verbots der Abschiebung (Serbien und Montenegro)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen  
Verhandlung vom 27. Juli 2006 durch

den Richter am Verwaltungsgericht Karst als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des ablehnenden Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 30. März 2006 insoweit verpflichtet, das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Serbiens und Montenegros festzustellen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung seitens des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### T a t b e s t a n d

Der Kläger begehrt im Rahmen eines Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens die Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Der 1954 geborene Kläger ist Staatsangehöriger von Serbien und Montenegro albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo.

Er reiste im Jahre 1998 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte unter Berufung auf Nachstellungen der serbischen Sicherheitskräfte, denen er in seiner Heimat aufgrund seiner Ethnie ausgesetzt gewesen sei, Asyl.

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 8. Juli 1998 ab und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG nicht vorlägen. Gleichzeitig forderte sie den Kläger unter Fristsetzung und Androhung der Abschiebung nach Jugoslawien oder Mazedonien zur Ausreise auf. Die hiergegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Koblenz mit Urteil vom 3. Februar 1999, 9 K 2310/98.KO, ab. Ein Antrag auf Zulassung der Berufung

blieb erfolglos (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 4. März 1999, 7 A 10417/99.OVG).

Ebenfalls ohne Erfolg blieb ein im April 1999 unter Hinweis auf die damalige Lage im Kosovo gestellter Folgeantrag, den die Beklagte mit Bescheid vom 18. November 1998 ablehnte.

Im August 2003 beantragte der Kläger, das Verfahren zu § 53 Abs. 4 und 6 AuslG wieder aufzunehmen. Hierzu machte er unter Vorlage entsprechender ärztlicher Bescheinigungen geltend, an einer behandlungsbedürftigen posttraumatischen Belastungsstörung und weiteren schwerwiegenden psychischen und psychosomatischen Störungen zu leiden. Er sei stark suizidgefährdet. Aufgrund dessen sei er bereits zweimal stationär im [redacted]-Krankenhaus in [redacted] behandelt worden. Zudem erfolge mittlerweile eine psychiatrische Behandlung im Therapiezentrum für Folteropfer der Caritas-Flüchtlingsberatung in Köln.

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 10. September 2003 eine Abänderung des Bescheides vom 8. Juli 1998 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab. Die hiergegen erhobene Klage und ein Antrag auf Zulassung der Berufung blieben ohne Erfolg (Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 11. November 2003, 7 K 2728/03.KO, und Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 8. Dezember 2003, 7 A 11950/03.OVG).

Am 25. Mai 2004 stellte der Kläger unter Vorlage einer aktuellen Bescheinigung des Therapiezentrums für Folteropfer in Köln abermals einen Wiederaufnahmeantrag, den die Beklagte mit Bescheid vom 21. September 2004 erneut ablehnte. Im sich anschließenden Klageverfahren legten die Beteiligten verschiedene ärztliche Nachweise vor. Nach einem im Auftrag der Ausländerbehörde erstellten Gutachten der Fachärztin [redacted], [redacted]-Fachklinik [redacted], vom 2. November 2004 sei im Falle des Klägers das Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung nicht erwiesen; eher sei von einem depressiven Syndrom,

einer Angststörung und einem psychosomatischen Syndrom auszugehen. Eine Abschiebung sei nur vertretbar, wenn im Kosovo die Möglichkeit einer psychiatrischen Behandlung bestehe. Zudem sei aufgrund der Angsterkrankung wegen der Gefahr kardialer Beschwerden eine ärztliche Begleitung erforderlich. Ein Entlassungsbericht des Krankenhauses vom 26. Oktober 2004 nach einem erneuten 2 ½-wöchigen stationären Aufenthalt dort gibt als Diagnose „schwere depressive Episode, initial mit akuter Suizidalität, Somatisierungsstörung, Verdacht auf posttraumatische Belastungsstörung“ an. Ein vom Kläger vorgelegtes Privatgutachten des Diplom-Psychologen Dr. , vom 5. November 2004 lautet auf „andauernde Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung, schwere depressive Episode, dissoziative Störung bei akuter suizidaler Gefährdung“. Das Therapiezentrum für Folteropfer Köln attestiert in seiner psychologischen Stellungnahme vom 3. Februar 2005 eine „anhaltende posttraumatische Belastungsstörung, ... Persönlichkeitsveränderung nach Extrembelastung, schwere depressive Episode mit somatischem Syndrom, spezifische Phobien mit Panikstörung, psychologische Faktoren und Verhaltensfaktoren bei andernorts klassifizierten Krankheiten, dissoziative Sensibilitäts- und Empfindlichkeitsstörung“. Die Kammer wies die Klage mit Urteil vom 16. Februar 2005, 7 K 3008/04.KO, unter Hinweis auf das weiterhin nicht ausreichend belegte Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung und die Behandelbarkeit der durch die -Fachklinik ansonsten bescheinigten Erkrankungen im Kosovo ab. Einen Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung lehnte das Obergericht mit Beschluss vom 16. Februar 2005, 7 A 10422/05.KO, ebenfalls ab.

Am 6. Januar 2006 stellte der Kläger schließlich einen weiteren Wiederaufnahmeantrag. Zum Beleg seiner Behauptung, weiterhin an einer in seiner Heimat nicht ausreichend therapierbaren posttraumatischen Belastungsstörung zu leiden, legte er ein umfängliches Gutachten des Arztes für Innere Medizin und für Psychotherapeutische Medizin Dr. Gierlichs, Aachen, vom 25. Juni 2005 mit der Diagnose „schwere chronische und komplexe Traumastörung mit allen Symptomen der

PTSD sowie starken depressiven und psychosomatischen Symptomen, generalisierender Angst, Dissoziation und Persönlichkeitsveränderungen" vor. Für den Fall einer Abschiebung des Klägers in seine Heimat bestehe eine hohe Retraumatisierungsgefahr und die erhebliche Gefahr eines Suizids. Überdies vorgelegt wurden eine weitere Entlassungsbescheinigung des St. Antonius-Krankenhauses in Wissen vom 5. Dezember 2005 nach erneutem 3 ½-wöchigen stationären Aufenthalt mit der Diagnose „rezidivierende depressive Störung, initial mit Suizidalität, posttraumatische Belastungsstörung, Somatisierungsstörung, Lungenemphysem“ sowie ein im Auftrag der Ausländerbehörde erstelltes Gutachten des Regierungsmedizinaldirektors a.D. Dr. vom 8. Oktober 2005, welcher zu der Ergebnis gelangt, dass keine posttraumatische Belastungsstörung vorliege, im Falle einer Abschiebung wegen der angekündigten Suizidhandlung jedoch ärztliche Begleitung und fachärztlicher Empfang im Heimatland zu empfehlen seien, sowie eine Stellungnahme des Gutachters Dr. Gierlichs vom 2. Januar 2006 hierzu.

Die Beklagte lehnte auch diesen Antrag mit Bescheid vom 30. März 2006, zugestellt am 7. April 2006, mit dem Hinweis ab, dass auch unter Berücksichtigung der nunmehr eingereichten Beweisunterlagen eine posttraumatische Belastungsstörung nicht ausreichend belegt werde. Dass der Kläger in irgendeiner Weise psychisch erkrankt sei, sei bereits in der Vergangenheit Gegenstand mehrerer Verfahren gewesen, ohne dass ihm deshalb Abschiebungsschutz gewährt worden sei. Insoweit handele es sich daher substantiell um eine Wiederholung früheren Vorbringens.

Am 19. April 2006 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben, mit der er sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren unter Vorlage von zwei weiteren Bescheinigungen des Therapiezentrums für Folteropfer Köln vom 5. Mai und vom 29. Juni 2006 wiederholt und vertieft.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 30. März 2006 insoweit zu verpflichten, das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte bezieht sich auf die Gründe des angegriffenen Bescheides und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus der Gerichtsakte, der weiteren Gerichtsakte 7 L 643/06.KO der Kammer sowie den Verwaltungsvorgängen des Bundesamtes, auf die Bezug genommen wird und die ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren wie die von der Kammer in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel über die Lage in Serbien und Montenegro.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist zulässig und auch begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf die im Wege seines Antrages auf Wiederaufgreifen des Verfahrens begehrte Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG.

Nach § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn

1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat;
2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden;
3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung - ZPO - gegeben sind.

Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene vom Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat (§ 51 Abs. 3 VwVfG).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Mit dem umfassenden Gutachten des Arztes für Psychotherapeutische Medizin Dr. med. Hans Wolfgang Gierlichs, 52076 Aachen, vom 25. Juli 2005 hat der Kläger ein neues Beweismittel für die von ihm behauptete Erkrankung vorgelegt, welches bei Abschluss des vorangegangenen, mit dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 16. Februar 2005 endenden Verfahrens noch nicht existierte.

Dieses neue Beweismittel führt auch zu einer für den Kläger günstigeren Entscheidung in der Sache.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, durch den die vormals einschlägige Regelung des § 53 Abs. 6 AuslG unverändert in das neue Zuwanderungsrecht übernommen worden ist, kann von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Eine derartige erhebliche und konkrete Gefahr bezogen auf die Schutzgüter Leib und Leben liegt u. a. dann vor, wenn der Ausländer erkrankt ist und im Falle einer Abschiebung im Zielstaat – etwa aufgrund der dortigen schlechten Behandlungsmöglichkeiten - eine alsbald nach der Ankunft dort eintretende wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes zu befürchten steht (BVerwG, Urteil vom 25. November 1997, 9 C 58.96, AuAS 1998, 62).

Die Annahme eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG setzt indessen nicht lediglich die bloße theoretische Möglichkeit einer Verwirklichung der dort beschriebenen Gefahren im Zielland der Abschiebung voraus. Eine konkrete Gefahr im Sinne dieser Vorschrift ist vielmehr nur dann anzunehmen, wenn ein gewisses Maß an Wahrscheinlichkeit für die Realisierung der Gefahr besteht. Das Bundesverwaltungsgericht hat zur Vorgängerregelung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG mit Urteil vom 17. Oktober 1995, 9 C 15.95, festgestellt, dass der Begriff der konkreten Gefahr im Sinne dieser Vorschrift dem der "beachtlichen" – d. h. überwiegenden (BVerfGE 76, 143, 167 m.w.N.) – Wahrscheinlichkeit im Asylrecht entspricht, wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr für "diesen" Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmbar und erheblichen Gefährdungssituation statuiert.

Diese Gefahr muss dem Betroffenen zudem gerade wegen der spezifischen Verhältnisse im Zielstaat drohen (BVerwG, Urteil vom 27. April 1998, 9 C 13.97 zur Vorgängerregelung des § 53 AuslG). Gefahren, die sich bereits allein als Folge der Abschiebung als solcher ergeben können, beruhen demgegenüber nicht auf den spezifischen Verhältnissen im Zielstaat der Abschiebung. Sie sind nicht vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Rahmen des Asylverfahrens zu prüfen, sondern von der Ausländerbehörde im Vollstreckungs-

verfahren (BVerwG, Urteil vom 21. September 1999, 9 C 8.99, AuAS 2000, Seite 14).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze droht dem Kläger im Falle seiner Abschiebung nach Serbien und Montenegro dort alsbald nach der Ankunft eine wesentliche Verschlechterung seines Gesundheitszustandes.

Dabei kann für die hier zu treffende Entscheidung letztlich dahinstehen, ob – was unter Berücksichtigung der zum Thema in eigener Person erlittener Gewalt eher inhaltsamen Angaben des Klägers bei seiner Anhörung durch das Bundesamt am 14. April 1998 zumindest auf den ersten Blick weiterhin fraglich erscheint – es sich bei der ernsthaften psychischen Erkrankung, unter der der Kläger nach dem Gesamtbild der zahlreichen zwischenzeitlich vorliegenden ärztlichen Berichte und Gutachten wohl erwiesenermaßen leidet, tatsächlich um eine aufgrund von Erlebnissen in seiner Heimat hervorgerufene posttraumatische Belastungsstörung handelt und ob diese gegebenenfalls dort in einer zur Abwendung von Schadensfolgen im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ausreichenden Art und Weise behandelbar wäre (vgl. zum aktuellen Erkenntnisstand diesbezüglich etwa den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29. Juni 2006).

Losgelöst davon droht dem Kläger nach den auf der Grundlage von zwei Untersuchungsterminen über insgesamt ca. 4 Stunden getroffenen, detaillierten, schlüssigen und in sich widerspruchsfreien Feststellungen des umfänglichen Gutachtens Dr. Gierlichs vom 25. Juli 2005, auf das wegen der Einzelheiten insoweit Bezug genommen wird, jedenfalls im Falle einer Abschiebung nach Serbien und Montenegro eine erhebliche Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes, die in seinem Fall zu einem konkreten und hohen Suizidrisiko nicht nur während des Abschiebungsvorganges, sondern auch im Heimatland führen würde (siehe Seiten 40 ff, 42 des Gutachtens). Dass der Kläger latent suizidgefährdet ist und sich diese Gefährdung immer wieder in bestimmten Situationen zur akuten Suizidalität zuspitzt, wird ausweislich der in den Akten vorliegenden

Bescheinigungen und Gutachten auch durch andere behandelnde Ärzte und Psychologen mehrfach schriftlich bestätigt und überdies durch mittlerweile vier aus diesem Grunde erforderlich gewordene stationäre Aufenthalte im Krankenhaus in . belegt.

Dass dem sonach anzunehmenden hohen Risiko eines Suizids alsbald nach der Rückkehr in die Heimat vorliegend erfolgreich durch den Einsatz von Gegenfaktoren entgegengewirkt werden könnte, insbesondere mittels der gutachterlich teilweise für erforderlich gehaltenen sofortigen fachärztlichen Inempfangnahme, erscheint angesichts der grundsätzlichen Begrenzung des öffentlichen Gesundheitswesens auf eine medikamentöse Behandlung psychischer Erkrankungen und darüber hinaus nur vereinzelt vorhandener und regelmäßig nur gegen Entgelt tätig werdender privater Fachärzte (siehe näher AA, Lagebericht vom 29. Juni 2006) nicht ausreichend gewährleistet. Nichts anderes gilt auch für die alternativ angesprochene Möglichkeit einer intensivierten medikamentösen Therapie (Gutachten Dr. Gierlichs, Seite 36 unten f), da diese sich – einmal ganz abgesehen von hierdurch aufgeworfenen medizinisch-ethischen Problemen – nach den Feststellungen des Gutachters jedenfalls auch nicht im Voraus festlegen lässt, d. h. zunächst einmal vor Ort dem persönlichen Bedarf des Klägers in seinem nach einer Abschiebung konkret gegebenen psychischen Erregungszustand angepasst werden müsste.

Sonach wäre der Kläger mithin zumindest in der für ihn besonders problematischen Phase unmittelbar nach der zwangsweisen Rückverbringung in seine Heimat aller Voraussicht nach ohne ausreichenden Schutz. Danach kann letztlich nicht auf der Grundlage belastbarer Fakten darauf vertraut werden, dass es gelingen wird, den Kläger an den mit hoher Wahrscheinlichkeit drohenden suizidalen Handlungen zu hindern. Nichts anderes gilt unter Berücksichtigung der in den vorgelegten Bescheinigungen immer wieder erwähnten erheblichen innerfamiliären Spannungen auch von daher, dass der Kläger im Falle einer

Abschiebung aller Voraussicht nach durch seine Ehefrau und seine Tochter, deren Asylanträge ebenfalls bestandskräftig abgelehnt worden sind, begleitet würde.

Bei der sonach für den Kläger – zumindest noch derzeit wegen des bis dato nicht ausreichenden Therapiefortschrittes (zum Stand der laufenden Therapie siehe zuletzt die Bescheinigung des Therapiezentrums für Folteropfer in Köln vom 19. Juni 2006) – beachtlich wahrscheinlich bestehenden Gefahr einer wesentlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes handelt es sich schließlich auch bereits nach der Schwere der Gefahr und der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintrittes nicht lediglich um eine allgemeine, die Bevölkerung allgemein oder die Bevölkerungsgruppe, der der Kläger angehört, treffende Gefahr im Sinne des die Anwendung des Satzes 1 der Vorschrift grundsätzlich ausschließenden § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG.

Nach alledem liegt – neben einem möglicherweise gleichzeitig gegebenen inlandbezogenen Abschiebungshindernis wegen einer diesbezüglich bereits durch den Abschiebevorgang als solchen drohenden Gefährdung – zumindest auch ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis in Form einer *gerade dort* drohenden Gefahr eines Suizids bei nicht gewährleisteter sofortiger ausreichender medizinischer Hilfe vor..

Nach alledem war dem Klagebegehren zu entsprechen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit wegen der Kosten beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11 ZPO.